

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.02.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0056 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 16.02.2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 19.12.2017 wird aufgehoben.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

Anlagen: Aufhebungssatzung Wettaufwandsteuer

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.02.2023

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017 wurde in der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Erhebung einer Wettaufwandssteuer eingeführt. Ausweislich der Begründung zur Beschlussvorlage wurde damals unter Bezug auf die seinerzeitige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.06.2017 (9 C 7/16, 9 C 7/16, 9 C 8/16 und 9 C 9/16) von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Erhebung einer solchen Steuer seitens der Kommunen ausgegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit seiner Entscheidung vom 20.09.2022 (9 C 2.22, 9 C 3.22, 9 C 4.22) entschieden, dass die kommunale Wettaufwandsteuer und die bundesrechtliche Renn- und Sportwettensteuer gleichartig seien. Der Bundesgesetzgeber habe die Renn- und Sportwetten mit dem Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten vom 29.06.2012 einer speziellen Besteuerung unterzogen, weshalb die Erhebung einer Wettaufwandsteuer daneben ausgeschlossen sei.

Zwar betrifft die Gerichtsentscheidung nicht unmittelbar die „Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, aber auch diese Satzung, besteuert das Wetten in Wettbüros, in denen Renn- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden neben der bundesrechtlichen Besteuerung von Sportwetten. Da dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen der Gleichartigkeit der Besteuerung aber unzulässig ist, kann eine Wettaufwandsteuer in Darmstadt nicht mehr erhoben werden. Damit ist die „Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ mangels Zweckerreichung funktionslos geworden und muss aufgehoben werden.

Darmstadt, 16.02.2023
20.3 ne-al

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer